



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 305
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

Einsatz von Zinsderivaten

I. Vorbemerkung

Vor dem Hintergrund des Scheiterns zahlreicher durch hochspezialisierte Bankfachleute vorgenommener Spekulationsgeschäfte namhafter Bankinstitute mit Milliardenverlusten ist bei Geschäften mit nicht ausschließbaren erhöhten Risiken gerade auf kommunaler Seite erhöhtes Augenmaß geboten, um nicht die Reihe negativer Erfahrungen vieler Kommunen aus Derivatgeschäften mit Millionenverlusten (vgl. u.a. Der Behördenspiegel vom Juli 2007, S. 13, Süddeutsche Zeitung vom 25.03.2012 über Zinsgeschäfte in Sachsen „Wenn der Kämmerer zockt“) unnötig fortzusetzen.

Eine solide, erhöhte Risiken nicht eingehende Finanzpolitik ist von grundlegender Bedeutung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der kommunalen Haushalte. Daher sind derivative Finanzinstrumente restriktiv einzusetzen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben auf ihrer Konferenz vom 4. bis zum 6. Mai 2011 Empfehlungen für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei Ländern und Kommunen beschlossen.

II. Grundsatz

Grundsätzlich kommt der Einsatz von Zinsderivaten in kommunalen Körperschaften in Sachsen-Anhalt nicht in Betracht.

50. März 2012

Zeichen:
32.2-10245

Bearbeitet von:
Rolf Mietzner
Durchwahl (0391) 567-5309

e-mail:
Rolf.Mietzner
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:
vom

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

Dies liegt zum Einen daran, dass die Risiken beim Einsatz von Zinsderivaten oftmals nicht überschaubar und eingrenzbar sind (Spekulationsverbot), zum Anderen daran, dass die personellen (qualitativ hinsichtlich der Aus- und Fortbildung, quantitativ hinsichtlich der Bereitstellung einer ständigen qualifizierten Vertretung) und organisatorischen Voraussetzungen bei der weit überwiegenden Mehrzahl der Kommunen nicht vorliegen, die für den Abschluss und die Betreuung derartiger Rechtsgeschäfte notwendig sind. Letzteres unterstreicht auch ein Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 25. Juni 2010, aus dem hervorgeht, dass Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte Privatkunden i.S.d. § 31 a Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sind und somit keine professionellen Kunden i.S.v. § 31 a Abs. 2 WpHG.

Aus der Verpflichtung zur sorgfältigen Vermögensverwaltung und zur Beachtung ausreichender Sicherheiten bei Geldanlagen gem. § 104 Abs. 2 Satz 1 GO LSA sowie der Verpflichtung zur dauerhaften Sicherstellung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 GO LSA und der Verpflichtung zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung gem. § 90 Abs. 2 GO LSA ergibt sich für Kommunen das Verbot, unkalkulierbare Risiken mit Gemeindevermögen einzugehen (Spekulationsverbot). Dem Spekulationsverbot unterfallen nicht die nachfolgend unter Ziff. III. beschriebenen Zinssicherungsgeschäfte. Unzulässig sind sie gleichwohl dann, wenn sich ihre Unzulässigkeit aus anderen Rechtsgründen ergibt. Alle anderen derivativen Zinsgeschäfte (Zinsoptimierungsgeschäfte) unterfallen dem Spekulationsverbot.

Für die öffentliche Hand hat die Risikominimierung Vorrang vor einer erhofften Zinsoptimierung.

Einseitige Risikoverteilungen zu Lasten der Kommune sind unzulässig, z.B. die Einräumung eines einseitigen kostenlosen Kündigungsrechts zu Gunsten der Bank.

Das Vorhalten eines aktiven Finanzmanagementsystems verursacht im Übrigen finanziellen Aufwand, der eine etwaige Wirtschaftlichkeit eines Zinsderivates zusätzlich in Frage stellen kann.

III. Ausnahme

1. Die Kommunen können ausnahmsweise Zinsderivate einsetzen, um sich gegen ein Zinsänderungsrisiko aus Kreditgeschäften abzusichern (Zinssicherungsgeschäfte), wenn das Zinsderivat in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zum Kreditgeschäft (Grundgeschäft) steht (zeitliche und inhaltliche Konnexität). Dies ist der Fall, wenn sich aus einem oder mehreren Darlehensverträgen der Kommune deshalb ein Zinsänderungsrisiko ergibt, weil entweder variable Zinsen vereinbart werden oder

kurzfristige Darlehen aufgenommen werden, obwohl ein längerfristiger Finanzierungsbedarf besteht, und das Zinsderivat die Kommune gegen das sich daraus ergebende Zinsänderungsrisiko zumindest teilweise absichert.

2. Bei Entscheidungen über den Einsatz von Zinsderivaten hat die Kommune Folgendes zu dokumentieren:

- a. das aktuelle Marktumfeld einschließlich einer aktuellen Analyse der Geld- und Kapitalmärkte (Marktrückblick) sowie einer Prognose der Entwicklung dieser Märkte (Marktausblick),
- b. die Zinsmeinung des für die Entscheidung zuständigen Bearbeiters,
- c. die Einholung und Auswertung von Vergleichsangeboten einschließlich der Erstellung von Chancen- und Risikoprofilen der Angebote,
- d. der Zinssatz und der sich hieraus ergebende Zinsaufwand im Finanzplanungszeitraum unter Berücksichtigung der geplanten Auszahlungen für die Tilgung sowie ggf. zu leistende Einmal- oder Prämienzahlungen und dergleichen, die sich aus dem Abschluss des geplanten Geschäfts ergeben,
- e. Eckpunkte der Beratung durch beteiligte Kreditinstitute,
- f. die Auswirkung der beabsichtigten Abschlüsse auf das Gesamtrisiko und auf die zu erwartenden Zinsaufwendungen,
- g. dass sie ihren Vertragspartner vor Abschluss eines derivativen Zinsgeschäfts von insbesondere Ziff. II und III in Kenntnis gesetzt hat.

3. Zuständig für die Entscheidung über den Abschluss eines Zinsderivatgeschäftes ist die Vertretungskörperschaft gem. § 44 Abs. 2 GO LSA, weil der Abschluss eines Zinsderivatgeschäftes nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.v. § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA ist und auch keine dringende Angelegenheit i.S.v. § 63 Abs. 4 GO LSA. Die Vertretungskörperschaft hat bei Zinsderivatgeschäften grundsätzlich nicht die Befugnis, die Entscheidung einem beschließenden Ausschuss zu übertragen. In der Folge muss die Verwaltung über den Abschluss und in regelmäßigen Abständen (etwa im Vorbericht zum Haushalt) über den jeweiligen Entwicklungsstand des einzelnen Zinsderivatgeschäftes der Vertretungskörperschaft berichten.

IV. Kommunale Beteiligungen

Für Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Kommune allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Landes Sachsen-Anhalt unterstehen, oder zusammen mit dem Land eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung berechtigende

Mehrheit der Anteile zusteht, gelten die Ausführungen unter Abschnitt II und III entsprechend. Die Vertreter der Kommunen in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ oder, soweit vorhanden, im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan, haben dafür Sorge zu tragen, dass der Abschluss spekulativer Zinsderivatgeschäfte durch das Unternehmen ausgeschlossen wird.

Bei einer geringeren Beteiligung hat die Kommune darauf hinzuwirken, dass der Abschluss derartiger spekulativer Zinsderivatgeschäfte unterbleibt.

Ich bitte, diesen Erlass den kreisfreien Städten und den Landkreisen sowie über die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden zur Kenntnis zu bringen.

Im Auftrag



Kirchmer